

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, den 14.05.2024
MET

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (BT-Drs. 20/10942)

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beruht v.a. auf unseren Erfahrungen aus unserer anwaltlichen Praxis.

I. Vorbemerkung

Mit dem KapMuG hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2005 erstmals ein prozessuales Instrument geschaffen, das für eine Vielzahl von Geschädigten bei einem gleichen oder zumindest weitgehend gleichen Sachverhalt mit kapitalmarktrechtlichem Bezug eine effiziente Klagemöglichkeit darstellt. Trotz einiger Umsetzungsprobleme im Detail hat sich das Kapitalanleger-Musterverfahren seither als grundsätzlich geeignetes Mittel erwiesen, um weitgehende Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das KapMuG nicht ersatzlos ausläuft. An der grundsätzlichen Notwendigkeit dieses Gesetzes ist trotz zwischenzeitlich neu geschaffener Regelungsmodelle wie der Verbandsklage nach dem Verbraucher-

Gerhart R. Baum*
Bundesminister a. D.
Rechtsanwalt

Prof. Dr. iur. Julius Reiter
Professor für Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dr. iur. Olaf Methner*
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Lehrbeauftragter FH

Bénédict Schenkel*
Maîtrise en droit, Mag. iur.
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

* angestellte Rechtsanwälte/innen

Hauptsitz Düsseldorf
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

Niederlassung Berlin
Hausvogteiplatz 11 a
10117 Berlin

Kontakt
Tel: 0211 836 8057-0
Fax: 0211 836 8057-8
E-Mail kanzlei@baum-reiter.de
www.baum-reiter.de

Baum Reiter & Collegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
mit Sitz in Düsseldorf
AG Düsseldorf, HRB 88529
GF: RA Prof. Dr. Julius F. Reiter



rechedurchsetzungsgesetz (VDuG) nicht zu zweifeln. Eine weitere Befristung und Evaluierung erscheinen nun nicht mehr erforderlich.

Ebenso ist es als notwendige Verbesserung zu begrüßen, dass mit der nun vorgesehenen Reform die Effizienz des Musterverfahrens erhöht wird. Der Gesetzentwurf erscheint aus unserer Sicht im Ergebnis als gelungen. Gleichwohl könnten die Effizienz und die Beschleunigung der Verfahren noch durch Änderungen bzw. Ergänzungen in einigen Punkten erhöht werden.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Entwurfs (RegE-KapMuG)

1. Anwendungsbereich

Es ist gerechtfertigt, den Anwendungsbereich des KapMuG gemäß § 1 RegE-KapMuG auch auf Kryptowerte zu erweitern. Aufgrund der praktischen Entwicklung des Marktes für Kryptowerte sowie der zwischenzeitlichen Regulierung in der Verordnung (EU) 2023/1114 ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs des KapMuG auch auf die entsprechenden Kapitalmarktinformationen konsequent.

In der Praxis zeigt sich aber auch ein Bedarf dafür, weitere Informationen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Vor allem Rating-Informationen über Investitionsobjekte und Bestätigungsvermerke von Abschlussprüfern bzw. Wirtschaftsprüfern stellen für Kapitalanleger eine wesentliche Grundlage ihrer Investitionsentscheidung dar, da Rating- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften regelmäßig ein besonderes Vertrauen der Anleger genießen. In der Praxis wird von Gerichten bislang die Frage, ob es sich hierbei um Kapitalmarktinformationen im Sinne des KapMuG handelt, zum großen Teil verneint:

- Im Rahmen des Infinus-Betrugsfalles mit rund 20.000 Anlegern haben das LG Dresden und das LG Darmstadt Musterverfahrensansprüche in Bezug auf Rating-Informationen als unzulässig abgewiesen, da es sich nicht um öffentliche Kapitalmarktinformationen handele (LG Dresden, Beschl. v. 09.03.2018, 9 O 1929/17; LG Darmstadt, Urt. v. 22.04.2018, 13 O 563/16).
- Beim Wirecard-Betrugsverfahren entschied noch das LG Hamburg, dass der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers keine öffentliche Kapitalmarktinformation sei (Beschl. v. 26.08.2022, 313 O 182/20). Dem sind zwar das LG München I (Beschl. v. 14.03.2022, 3 OH 2767/22) und in der Folge das OLG München (Beschl. v. 06.05.2022, 8 U 5530/21; Beschl. v. 20.05.2022, 13 U 9056/21; Beschl. v. 19.09.2022, 8 U 8302/21) entgegengetreten und haben hierauf gerichtete Musterver-

fahrensanträge als zulässig erachtet. Dennoch besteht diesbezüglich noch eine Rechtsunsicherheit.

Vor diesem Hintergrund könnte eine ausdrückliche Ergänzung in der gesetzlichen Regelung des Anwendungsbereichs aufgenommen werden. Hierzu könnte in § 1 Abs. 2 S. 2 RegE-KapMuG eine Ziff. 9 angefügt werden: „... in Ratings nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) sowie in Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern“

2. Verfahrensbeschleunigung/Prozessökonomie

Das jahrelange „Mammut-Verfahren“ des Telekom-Prozesses mit 17.000 Klägern, das u.a. Auslöser für die Verabschiedung des KapMuG war, ist im Jahr 2023 mit Vergleichen für die Kläger praktisch weitgehend zu Ende gegangen. Diese jahrzehntelange Verfahrensdauer ist zwar nicht typisch für KapMuG-Verfahren. Dennoch könnten neben bereits vorgesehenen und geeignet erscheinenden Regelungen der Reform weitere einzelne Gesetzeskorrekturen zu einer noch prozessökonomischeren Handhabung des Verfahrens und somit zu einer weiteren Effizienzerhöhung führen, die weiterhin auch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK geboten ist.

a) § 4 Abs. 1 S. 2 RegE-KapMuG

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 RegE-KapMuG soll das Prozessgericht zulässige Musterverfahrensanträge innerhalb von drei Monaten bekannt machen. Zu begrüßen ist, dass die bisher vorgesehene Frist von sechs Monaten nun verkürzt werden soll. Dennoch erscheint aber auch die neu vorgesehene Frist noch unverhältnismäßig lang. Um die Verfahren weiter zu beschleunigen, könnte die Frist nochmals verkürzt und die Bekanntmachung von einer Soll- in eine Mussvorschrift geändert werden.

§ 4 Abs. 1 S. 2 RegE-KapMuG könnte insofern geändert werden: „Die Bekanntmachung ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags vorzunehmen.“

b) § 10 RegE-KapMuG

Nach der vorgesehenen Neuregelung in § 10 RegE-KapMuG soll die bislang geltende zwingende Aussetzung aller Ausgangsverfahren, die materiell von den Feststellungszielen eines Musterverfahrens abhängen, aufgegeben werden. Da die bisherige Rechtslage zu einer

Vielzahl von Beteiligten am Musterverfahren geführt hat, wurde nach der Gesetzesbegründung hierdurch die effiziente Verfahrensführung erschwert. Vielmehr soll es nun der Disposition der Parteien überlassen werden, durch einen Musterverfahrensantrag gemäß § 2 RegE-KapMuG oder durch einen Aussetzungsantrag nach § 10 Abs. 2 das Ausgangsverfahren in ein Musterverfahren zu überführen.

Nach § 6 RegE-KapMuG wird ein Ausgangsverfahren, in dem ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde, unterbrochen. Gemäß § 10 Abs. 1 RegE-KapMuG wird das Ausgangsverfahren nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses von Amts wegen ausgesetzt. Nach § 10 Abs. 2 RegE-KapMuG kann ein Ausgangsverfahren ausgesetzt werden, wenn eine Partei dies beantragt und die Entscheidung im Ausgangsverfahren von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt.

Fraglich erscheint, ob diese Dispositionsmöglichkeiten der Parteien zweckmäßig sind. Auf diese Weise dürfte die Konzentrationswirkung des KapMuG erheblich geschwächt werden, was den Zielen der Effizienz und Beschleunigung von Gerichtsverfahren widerspricht. Es entsteht die Gefahr einer Aufsplitterung von Verfahren, die divergierend entschieden werden. Zudem wurde auch in der juristischen Fachliteratur bislang die Aussetzung der Verfahren gemäß § 8 Abs. 1 KapMuG als zentrales Merkmal der Verfahrensbündelung angesehen (vgl. Vorwerk/Wolf, KapMuG, § 8, Rn. 1). Auch das angeführte praktische Bedürfnis, wonach die Aussetzung zu einer übermäßigen Komplexität des Musterverfahrens beigetragen hätte, besteht tatsächlich so nicht. Die aktive Verfahrensbeteiligung im Musterverfahren beschränkt sich in der Praxis auf wenige, „führende“ Prozessbeteiligte.

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz erscheint es daher vorzugswürdig, auch eine Aussetzung gemäß § 10 Abs. 2 RegE-KapMuG durch das Prozessgericht von Amts wegen vornehmen zu lassen. Es sollte dann vom Prozessgericht in pflichtgemäßer Ausübung richterlichen Ermessens, die gemäß § 252 ZPO durch das Beschwerdegericht überprüfbar ist, über die Aussetzung entschieden werden. Das rechtliche Gehör der Beteiligten im Ausgangsverfahren ist dabei zu wahren, indem sie zu einer solchen beabsichtigten Aussetzung angehört werden müssen. Zudem sollte auch hier eine Frist für die Aussetzungsentscheidung des Prozessgerichts bestimmt werden (z.B. ein Monat ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Aussetzung), nach deren Ablauf wiederum nur noch die Parteien einen entsprechenden Aussetzungsantrag stellen können. Auf diese Weise würde die rechtliche Verbindung der Ausgangsverfahren mit dem Musterverfahren verbessert werden und gleichzeitig das Ziel der effizienten Durchführung des Musterverfahrens beibehalten.

§ 10 Abs. 2 RegE-KapMuG könnte daher wie folgt geändert werden: „Ein bisher nicht unterbrochenes Ausgangsverfahren, das bereits anhängig ist oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Musterverfahrens noch anhängig wird, wird vom Prozessgericht ebenfalls aus-

gesetzt, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits von den Feststellungszielen des Musterverfahrens abhängt. Den Parteien ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn das Prozessgericht nicht innerhalb eines Monats ab Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 über die Aussetzung entschieden hat, kann das Verfahren nur noch auf Antrag einer Partei nach Anhörung des Antragsgegners ausgesetzt werden.“

c) § 11 RegE-KapMuG

§ 11 RegE-KapMuG führt die Regelungen zu den Beteiligten des Musterverfahrens aus dem bisherigen § 9 fort und modifiziert sie teilweise. Zu begrüßen ist die Definition des Musterklägers in § 11 Abs. 2, die auf die Bestimmung im Eröffnungsbeschluss nach § 9 Abs. 3 RegE-KapMuG Bezug nimmt.

Allerdings kann in der Praxis die Situation eintreten, dass im Laufe des Verfahrens neue Kläger hinzutreten, die zwar als besser geeignete Musterkläger erscheinen, aber nur noch als Beigeladene gemäß § 11 Abs. 4 am Verfahren teilnehmen können. Sachgerechter erscheint es, dem Oberlandesgericht auch im weiteren Verlauf des Verfahrens die Möglichkeit zu geben, einen neu eingetretenen, besser geeigneten Musterkläger zu bestimmen. Dies könnte durch eine Ergänzung in § 11 Abs. 2 erfolgen: „Wenn ein nach den Auswahlkriterien gemäß § 9 Abs. 3 geeigneterer Kläger nachträglich als Beigeladener in das Verfahren eintritt, kann das Oberlandesgericht den bisherigen Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und den neuen Musterkläger gemäß § 9 Abs. 3 bestimmen.“

d) § 13 RegE-KapMuG

§ 13 Abs. 1 S. 1 RegE-KapMuG beschränkt die Möglichkeit der Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren weiterhin auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses. Aus Sicht der Betroffenen erscheint diese zeitliche Begrenzung wenig sachgerecht. Zum einen kann die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens gemäß § 9 bereits so lange dauern, dass mögliche Ansprüche bereits verjährt sein können und Anspruchsberechtigte bis dahin bereits selbst Klage erheben müssten. Zum anderen können durch die feste Frist von sechs Monaten Anmeldungen selbst innerhalb einer noch laufenden Verjährungsfrist ausgeschlossen werden, was ebenfalls dazu führt, dass Anspruchsberechtigte selbst klagen müssen. Hinzu kommt, dass nach der Regelung des § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB die verjährungshemmende Wirkung der Anmeldung erst ab deren Zustellung eintritt und deshalb im Zweifel auch unter diesem Aspekt die Einreichung einer Klage gegenüber der Anmeldung zum Musterverfahren vorgezogen wird.

Daher sollte die Anmeldung des Anspruchs zumindest der gleich gelagerten Situation nach dem VDuG angepasst werden. Eine Anmeldung nach § 46 Abs. 1 VDuG ist bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung möglich. Ein frühestmöglicher Termin ist in dieser Vorschrift zwar nicht benannt. Die Anmeldung kann jedoch in der Praxis spätestens ab der Bekanntmachung der Angaben gemäß § 44 VDuG im Verbandsklageregister vorgenommen werden.

Dementsprechend könnte auch eine Anmeldung gemäß § 13 Abs. 1 RegE-KapMuG ab der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses noch bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen. Zudem sollte die verjährungshemmende Wirkung der Anmeldung nach dem KapMuG entsprechend den Regelungen zur Verbandsklage in § 204a BGB aufgenommen und damit rückwirkend auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Eröffnungsbeschlusses bezogen werden.

Auf diese Weise lassen sich parallele Klageverfahren vermeiden und der effizientere Weg der Anspruchsanmeldung würde gestärkt.

e) § 15 RegE-KapMuG

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Einführung der elektronischen Aktenführung im erstinstanzlichen Musterverfahren, die § 15 bereits ab dem 01.01.2025 vorsieht. Hierdurch wird sich eine weitere Verfahrensbeschleunigung erzielen lassen, da alle Beteiligten jederzeit Zugang zur elektronischen Akte haben. Der erhebliche logistische und zeitliche Aufwand für die Versendung von Akten in Papierform entfällt. Seit der Einführung elektronischer Gerichtsakten ist ohnehin eine zunehmende Verfahrensbeschleunigung festzustellen und zu begrüßen.

3. Sonstiges: Strukturelles Informationsgefälle

Gerade im Kapitalmarktrecht besteht ein strukturelles Informationsgefälle zwischen Anlegern und Finanzdienstleistern, das auch in der prozessualen Praxis zu prozessualen Asymmetrien. Dies erscheint nach den verfassungsrechtlichen Prozessgewährleistungen problematisch. Dennoch fehlen im Gesetzentwurf Überlegungen, wie diese Situation ausgeglichen werden könnte.

Im Kartellrecht gibt es z.B. eine vergleichbare Situation, die in der Richtlinie 2014/104/EU aufgegriffen und in deren Erwägungsgrund 15 erläutert wurde. Als Folge hieraus wurde in § 33g Abs. 1 GWB eine Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln festgelegt, wenn diese Beweismittel für die Anspruchs begründung erforderlich sind und vom Anspruchsinha-

ber hinreichend konkret bezeichnet werden. Eine entsprechende Regelung im KapMuG würde sowohl zu materiell-rechtlicher Gerechtigkeit beitragen als auch die richterliche Überzeugungsbildung und damit die Verfahrensdauer beschleunigen und auch eine etwaige Einigungsbereitschaft der Parteien fördern.

Gerne stehen wir für weitere Stellungnahme und Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baum · Reiter & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

durch:

Prof. Dr. Julius Reiter
Rechtsanwalt | Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Professor für Wirtschaftsrecht

Dr. Olaf Methner
Rechtsanwalt | Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht